

Aufstellung der Aufgaben des Rates der EAG für das Jahr 1958 (Brüssel, 25. Februar 1958)

Legende: Aufstellung der Aufgaben, die der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) im ersten Jahr seines Bestehens zu erfüllen hat.

Quelle: Protokoll über die zweite Tagung des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft am 25. Februar 1958 in Brüssel, 89/58. Brüssel: Rat der Europäischen Atomgemeinschaft, 18.03.1958. "Anlage III: Aufzeichnung des Präsidenten des Rates. Betrifft: Aufstellung der Aufgaben, die der Rat bis Ende des Jahres 1958 zu erfüllen hat. 77/58". Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/aufstellung_der_aufgaben_des_rates_der_eag_fur_das_jahr_1958_brussel_25_februar_1958-de-fd6b5119-0093-4c3b-8d51-5b52297a5df5.html

Publication date: 28/08/2015

Aufstellung der Aufgaben, die der Rat bis Ende des Jahres 1958 zu erfüllen hat

Für die Aufgaben, die der Vertrag zur Gründung von Euratom den Organen zuweist, bestimmt er Fristen, die in den meisten Fällen nicht über das erste Arbeitsjahr der Gemeinschaft hinausgehen.

Durch diese Aufstellung sollen die Gebiete aufgezeigt werden, auf denen der Rat nach dem Wortlaut des Vertrags selbst bis zum Ende des Jahres 1958 tätig werden muss. Hierdurch bleibt die Tätigkeit unberührt, die der Rat nach Massgabe anderer Vertragsbestimmungen gegebenenfalls auszuüben hat,

I. Ernennungen

Das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Technik ist bereits angelaufen.

Der Rat hat auch auf Vorschlag des Gerichtshofes die Mitglieder des Schiedsausschusses zu ernennen, der für die Verbreitung der Kenntnisse vorgesehen ist (Artikel 18). Hierfür ist im Vertrag keinerlei Frist vorgesehen. Da aber die Bestimmungen des Kapitels II Abschnitt II des Vertrags in Ermangelung dieses Ausschusses nicht anwendbar sind, erscheint es zweckmässig, die Einsetzung: des Ausschusses z.B. innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags zu empfehlen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der für den Haushalt vorgesehene Kontrollausschuss gebildet werden muss (Artikel 180 des Euratom-Vertrags).

Gleichlaufend mit diesen Ernennungen muss der Rat die Bezüge der Mitglieder der genannten Ausschüsse festlegen.

II. Verordnungen und ähnliche Texte

Binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags werden dem Rat mehrere Entwürfe von Verordnungen und ähnliche Texte unterbreitet:

- binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags hat die Kommission dem Rat Vorschläge für die Satzung der Versorgungsagentur zu unterbreiten;
- innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags hat sie dem Rat die in Art. 24 vorgesehene Verschlussachenverordnung vorzulegen;
- hinsichtlich des Erlasses der in Art. 79 vorgesehenen Verordnung betreffend die Überwachung der Sicherheit enthält der Vertrag weder für die Kommission noch für den Rat eine Frist; das Bestehen dieser Verordnung bedingt jedoch das ordnungsmässige Funktionieren des Kontrollsystems; ihre Billigung durch den Rat muss also wohl vor Ende des Jahres 1958 erfolgen;
- schliesslich ist noch die in Art. 183 genannte Haushaltsordnung zu erwähnen; hierbei ist zu bemerken, dass besondere Vorkehrungen zu treffen sind, die nur den Anwendungsbereich des Euratom-Vertrags betreffen; in diesem Vertrag ist nämlich ausser dem Verwaltungshaushalt noch ein Forschungs- und Investitionshaushalt vorgesehen, abgesehen von den besonderen Haushaltsvorschriften für die Versorgungsagentur und die Gemeinsamen Unternehmen.

Der Rat muss ferner auf Vorschlag der Kommission die mittlere Konzentrierung der in Artikel 197 Absätze 3 und 4 genannten "Ausgangsstoffe" und "Erze" bestimmen.

Gleichlaufend mit dem Rat der EVG wird dem Rat folgendes zur Billigung unterbreitet:

- die Verfahrens Ordnung des Gerichtshofes,
- die Geschäftsordnung des Wirtschafts- and Sozialausschusses, während sich der Rat seine eigene Geschäftsordnung gibt.

III. Haushaltsfragen

Während des ersten Arbeitsjahres des Vertrags wird der Rat sich mit den Arbeiten zweier verschiedener Haushaltsverfahren befassen müssen; hierbei handelt es sich um:

- das Verfahren für die Deckung der Ausgaben des Jahres 1958
- die Vorbereitung des Haushaltsplans für das Jahr 1959.

Diese Arbeiten werden erschwert durch die Zahl der in Frage stehenden Haushaltspläne im Rahmen des Euratom-Vertrags:

- Verwaltungshaushalt, aber auch
- Forschungs- und Investitionshaushalt,
- Haushalt der Versorgungsagentur und Ausgaben betreffend die Gemeinsamen Unternehmen.

IV. Europaeische Universitaet

Die Vorschläge der Kommission über die Arbeitsweise der im Kapitel über die Entwicklung der Forschung vorgesehenen Anstalt im Range einer Universität werden dem Rat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags unterbreitet.

V. Der gemeinsame Markt auf dem Kerngebiet

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Rat während des ersten Arbeitsjahres des Vertrags die vorzeitige Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf gewisse in der Liste B im Anhang IV zum Vertrag aufgeführte Erzeugnisse zu beschliessen hat.